

16. Wird die Befugnis des Käufers zum Notverkauf nach § 379 Abs. 2 HGB. dadurch ausgeschlossen, daß der Verkäufer erklärt, er erkenne die Zurverfügungstellung der Ware nicht als berechtigt an?

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1919 i. S. B. (Hefl.) w. Sch. (Rl.).
III 423/18.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger kaufte im April 1915 von der Beklagten 200 Ztr. geräucherten Speck und ließ die Ware durch die Beklagte nach Thorn behufs Lieferung an das dortige Proviantamt senden, an das er

sie weiter verkauft hatte. Das Proviantamt lehnte die Ware ab, weil ein Teil davon verdorben war. Der Kläger stellte sie darauf der Beklagten zur Verfügung und schritt nach vorgängiger Androhung zum öffentlichen Verkauf. Auf die Mitteilung von dem beabsichtigten Verkaufe hatte die Beklagte dem Spediteur telegraphiert: „Ablehnen Angelegenheit. Tangiert mich nicht mehr. Sch. alleiniges Verfügungsrecht.“ Landgericht und Berufungsgericht erachteten den Kläger zur Wandelung berechtigt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision beanstandet die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger den Gewährleistungsanspruch durch die Versteigerung der Ware nicht verwirkt habe. Das Berufungsgericht übersehe, daß der Notverkauf nach § 379 HGB. unzulässig sei, wenn der Verkäufer, wie dies hier geschehen sei, dem Verkaufe widerspreche. Die Rüge ist unbegründet. Die Beklagte hat der Versteigerung der Ware nicht widersprochen. Sie hat vielmehr auf die ihr gemachte Mitteilung von der seitens des Klägers beabsichtigten Versteigerung erklärt, daß die Angelegenheit sie nichts angehe und sie es dem Kläger überlassen müsse, zu tun, was er für richtig halte. Darin liegt kein Widerspruch gegen den Notverkauf. Daß die Beklagte damit zum Ausdruck gebracht hat, sie erkenne die Zurverfügungstellung der Ware nicht als berechtigt an, genügt nicht, wie die Revision annimmt, um dem Käufer die Befugnis zum Verkaufe der Ware unter den Voraussetzungen des § 379 Abs. 2 HGB. zu entziehen. Allerdings ist die Bestimmung des § 379 Abs. 2 im Interesse des Verkäufers erlassen, und es wird hieraus mit Recht die Folgerung gezogen, daß der Verkauf auf Grund dieser Vorschrift nicht gegen den Willen des Verkäufers stattfinden dürfe (vgl. R.D.G. Bd. 18 S. 230; R.G.B. Bd. 17 S. 67, Bd. 43 S. 27). Keineswegs aber setzt die Bestimmung voraus, daß der Verkäufer sich damit einverstanden erklärt habe, daß die Ware zur Verfügung gestellt werde und daß der Verkauf für seine Rechnung erfolge. Eine derartige Beschränkung des Verkaufsrechts des Käufers aus § 379 Abs. 2 HGB. findet nicht nur keine Stütze in der Bestimmung des Gesetzes selbst, sondern würde auch die Interessen des auswärtigen Verkäufers gefährden, denn sie würde auch einen an sich zweckmäßigen Verkauf der Ware verhindern, solange die Parteien nicht über die Berechtigung der Beanstandung der Ware sich geeinigt haben. Nur ein Widerspruch des Verkäufers gegen den Notverkauf an sich macht also diesen unzulässig.“ . . .